

9. Jahrhundert, keine systematische Benutzung der uns überlieferten, von Karl Zeumer edierten Formularsammlungen⁵⁴⁾ nachzuweisen vermögen. Vom D. 8 an setzt sich in den Diplomen immer stärker der seit Generationen übliche, schon konventionell gewordene Stil und Wortschatz durch, nachdem vorher die selbständige Improvisation vorherrscht hatte, doch berechtigt uns die enge Diktatberührung zu der Unterstellung, daß immer noch der gleiche Stilist am Werke war. Aber wie dem im einzelnen auch sei: es ist ein auch historisch beachtliches erstes Ergebnis, daß es vom Sommer 895 bis zum Sommer 896 eine „Kanzlei“ Zwentibolds, d. h. einen ständigen Verantwortlichen für die Ausfertigung von Diplomen, gegeben hat, daß der König diese Aufgabe keineswegs den Empfängern zu überlassen brauchte. Dieser Waltger A befand sich, wie die Ausstellorte zeigen, regelmäßig, selbst auf dem Kriegszuge nach Westfranken, in der persönlichen Umgebung des Königs.

DD. 12. 14 — 16 (Egilbert)

Der „Notar“ Waltger wird als Rekognoszent im Herbst 896 auf etwa ein Jahr von dem „Kanzler“ Egilbert abgelöst, der bereits 895 die DD. 2. 4 ausgefertigt hatte. Von den sechs Diplomen, die seinen Namen tragen (DD. 2. 4. 12. 14—16), ist nur eines, D. 14, im Original erhalten. Für die Frage, ob und inwieweit es sich auch hier um Kanzleiausfertigungen handelt, scheidet demnach der Schriftvergleich aus, wir sind auf den Diktatvergleich angewiesen. Dafür aber bietet die Vierergruppe von 896/97 ein ergiebiges Objekt, auch in ihrer zeitlichen und räumlichen Streuung: D. 12 für Stablo vom 11. November 896, D. 14 für St. Maximin vom 13. Juni, D. 15 für Kievermunt vom 11. Juli, D. 16 für Nivelles vom 26. Juli 897. Ein einfacher, schulmäßiger Vergleich genügt hier, um den Diktatzusammenhang sichtbar zu machen. Als Devotionsformel der Intitulatio begegnet dreimal — in DD. 12. 14. 15 — die alte Wendung *divina ordinante providentia*, die einst unter Ludwig dem Frommen und Lothar I. fester Brauch gewesen, seither aber nur noch gelegentlich, durchweg aus Vorurkunden übernommen, in ostfränkischen Diplomen aufgetaucht war, z. B. in Karls III. D. 64 für Stablo, den Empfänger des DZ. 12. D. 16 verwundert uns dagegen durch die ungewöhnliche Formel *superna annuente clementia*, die wir vom D. 3 des Waltger A her kennen. Ungewöhnlich, von den vorherrschenden, mit *Si*

⁵⁴⁾ MG. Formulae (1886). Über die im ganzen geringe Bedeutung dieser Sammlungen für die spätkarolingischen Königskanzleien vgl. die Bemerkungen bei Bresslau, Urkundenlehre 2² (1931) 233 ff.